

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft

Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

A

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß mit
folgendem Ziel anzurufen:

Zu Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 Nr. 4 wird § 3 b wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils in den Nummern 1, 2 und 3 die
Worte "und den ergänzenden Landesmitteln" gestrichen.

Begründung:

*Die vom Deutschen Bundestag beschlossene
Möglichkeit einer ergänzenden Mitfinan-
zierung durch die Länder entspricht nicht
der bisherigen Rechtsauffassung der
Länder.*

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993

366/1/93

(noch Ziff. 1)

Der Bundesrat nimmt insoweit Bezug auf seine Beschlüsse vom 15. Mai 1992 (Drucksache 201/92 - Beschluß) und vom 25. September 1992 (Drucksache 470/92 - Beschluß), in denen er deutlich gemacht hat, daß er künftig jede Mitfinanzierung der Länder bei Maßnahmen der sozialen Sicherung und des währungsbedingten Ausgleichs, die in der Zuständigkeit der EG und des Bundes liegen, ablehnen wird.

Auch angesichts der aktuellen ungünstigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen sieht der Bundesrat keine Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Mitfinanzierung zu ermöglichen. Die Länder erheben jedoch keine Einwände, wenn der Bund eigene Haushaltsmittel für entsprechende Ausgleichsleistungen an die Landwirtschaft einsetzt.

B

2. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t zu stellen.

C

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

3. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung in der EG die Fortführung des 3%igen Mehrwertsteuerausgleichs von 1993 bis 1995 im Umfang von insgesamt 4,3 Mrd. DM durchgesetzt, im Bundeshaushalt jedoch nur Mittel in Höhe von ca. 2,8 Mrd. DM eingestellt bzw. eingeplant hat. Danach können die Länder, ohne daß ihre

(noch Ziff. 3)

Zustimmung vorlag, einen Finanzierungsanteil von 1,5 Mrd. DM tragen. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß der währungsbedingte Einkommensausgleich in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren ist.

4. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß die EG-Agrarreform, der EG-Binnenmarkt und die angespannte Haushaltslage eine Neuorientierung der Förderpolitik notwendig machen. Die künftige Förderung muß sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Unterstützung und Stärkung einer Landwirtschaft, die sich an den Erfordernissen des Marktes und der Umwelt ausrichtet
- Umsetzung der flankierenden Maßnahmen
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG
- Soziale Flankierung des Strukturwandels
- Weiterentwicklung und Förderung der ländlichen Räume und Dörfer.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in diesem Sinne die Agrarstruktur- und Sozialpolitik weiterzuentwickeln und zur Finanzierung der Maßnahmen ab 1994 die im Bundeshaushalt eingestellten Mittel für eine Anschlußregelung zum 3%-MWST-Ausgleich in den neuen Ländern zu verwenden. Nach Auffassung des Bundesrates sollten der "soziostrukturelle Einkommensausgleich" und die Anpassungshilfen 1993 letztmalig in der bisherigen Form ausgezahlt werden.